

Beschränkung der Revision im novellierten japanischen Zivilprozeßgesetz von 1996

Akira Ishikawa *

- I. Einführung
- II. Das novellierte Zivilprozeßgesetz von 1996
- III. Die Notwendigkeit einer Beschränkung der Revision zum Obersten Gerichtshof
 - 1. Revisionsgründe vor der Novellierung
 - 2. Arbeitsüberlastung des OGH unter dem ZPG a.F.
- IV. Einschränkung der Revisionsgründe nach dem neuen Zivilprozeßgesetz und Zulassungssystem durch den OGH
 - 1. Einschränkung der Revisionsgründe
 - 2. Zulassung der Revision durch den OGH
 - 3. Aufhebungsgründe
 - 4. Zurückweisung der Revision
- V. Stellungnahme
 - 1. Erfahrungen mit dem Gesetz über Ausnahmen bei der Revision in zivilen Streitigkeiten
 - 2. Abschließende Bewertung

I. EINFÜHRUNG

Das japanische Zivilprozeßgesetz (ZPG)¹ orientiert sich in seiner Struktur zu großen Teilen an der deutschen Zivilprozeßordnung. Trotz der sich damit ergebenden Ähnlichkeiten in weiten Bereichen sei zur terminologischen Klarstellung vorweg eine Definition der in diesem Artikel häufig verwendeten Begriffe vorgenommen:

„Beschuß“: gerichtliche Entscheidung, die ohne vorherige mündliche Verhandlung ergeht. Jedoch kann das Gericht eine mündliche Verhandlung anordnen.

„Urteil“: Entscheidung durch das Gericht, die eine mündliche Verhandlung voraussetzt. Das Urteil muß in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erlassen werden und sich auf den Klageantrag beschränken. Ein Urteil muß vom Beschuß und von der Anordnung unterschieden werden.

„Anordnung“: ist eine Entscheidung, die von einem Richter des Spruchkörpers gefällt wird. Es handelt sich dabei entweder um den Vorsitzenden Richter eines Spruchkörpers soweit dieser aus mehreren Richtern besteht oder um einen beauftragten Richter.

„Berufung und Revision“: das japanische Rechtsmittelsystem besteht aus Berufung (Rechtsmittel gegen das erstinstanzliche Urteil) und Revision. Grundsätzlich handelt es sich bei der Berufung um eine Tatsacheninstanz, während die Revision allein zu einer Überprüfung des Urteils in rechtlicher Hinsicht führt.

II. DAS NOVELLIERTE ZIVILPROZESSGESETZ VON 1996

Im Juli 1990 begann das Justizministerium mit einer Überprüfung aller Verfahren, vermittle derer ein zivilrechtliches Urteil erlangt werden kann. Gegenstand der Untersuchung war im wesentlichen das Erkenntnisverfahren. Ziel war es, das zivilgerichtliche Verfahren zu vereinfachen und den Zugang für die Öffentlichkeit zu verbessern. Folgende Gründe waren für die Untersuchung ausschlaggebend:²

1. Das ZPG a.F. war 1891 in Kraft getreten und ähnelte der deutschen Zivilprozeßordnung von 1877. Die Vorschriften über das Erkenntnisverfahren sind 1926 grundlegend revidiert worden. Seither hat es, von kleineren Novellierungen abgesehen, keine umfassenden Reformen mehr gegeben. Es besteht daher seit langem Einigkeit darüber, daß das Zivilprozeßgesetz den Anforderungen an eine geänderte Gesellschaft nicht gewachsen und für die modernen komplexen zivilrechtlichen Streitigkeiten nicht länger geeignet ist.
2. Zivilprozessuale Verfahren in Japan sind zudem als zu schwerfällig, lang und teuer kritisiert worden.
3. Auch die Gerichte und die Japanische Anwaltskammer (*Nichibenren*) haben sich lebhaft an der Debatte darüber beteiligt, wie das zivilrechtliche Verfahren verbessert werden könne. Dabei zogen die bestehenden Gesetze einer Verbesserung jedoch Grenzen. Eine Überarbeitung aller verfahrensrechtlichen Vorschriften war daher erforderlich.

Vor diesem Hintergrund ist die Reform 1996 mit dem Ziel durchgeführt worden „zu gewährleisten, daß das zivilrechtliche Verfahren einfacher und für die Öffentlichkeit zugänglicher wird“. Das neue Zivilprozeßgesetz wurde am 26. Juni 1996 verkündet.³ Es stellt die erste größere Änderung des Zivilprozeßgesetzes seit 1926 dar.

Die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung, die ursprünglich Bestandteil des ZPG waren, sind bereits 1980 aus dem Gesetz ausgegliedert worden und in einem Sondergesetz, dem Zivilvollstreckungsgesetz (*Minji shikkô-hô*⁴) in novellierter Form zusammengefaßt worden. Gleiches gilt für die Vorschriften zur einstweiligen Sicherung des Vermögens von Schuldern⁵, die 1989 aus dem ZPG herausgenommen wurden und 1991 in Kraft traten.

III. DIE NOTWENDIGKEIT EINER BESCHRÄNKUNG DER REVISION ZUM OBERSTEN GERICHTSHOF

1. *Revisionsgründe vor der Novellierung*

Das ZPG a.F. sah drei Gründe für eine Revision vor. Der erste Grund bestand in einer fehlerhaften Auslegung der Verfassung (Art. 394, 1. HS ZPG a.F.), der zweite in einem schweren Verstoß gegen Verfahrensvorschriften (Art. 395 ZPG a.F.) und der dritte lag in einem solchen Gesetzesverstoß, der sich auf das Urteil auswirkt (Art. 394, 2. HS ZPG a.F.).

Sowohl das alte als auch das neue Zivilprozeßgesetz sehen als Revisionsinstanz den Obersten Gerichtshof (OGH) und die Obergerichte (Artt. 393 ZPG a.F., 311 ZPG n.F.) vor. Der OGH ist für die Revision von Endurteilen der Obergerichte in ihrer erstinstanzlichen Fassung oder in der durch das Berufungsgericht erlassenen Form zuständig. Weiterhin obliegt dem OGH die besondere Revision gem. Art. 409-2 ZPG a.F. Danach ist der OGH auch für die Urteile zuständig, die von den Obergerichten als Revisionsgericht erlassen wurden, wenn sich der Revisionskläger auf einen Verstoß gegen die Verfassung beruft. Art. 419-2 ZPG a.F. sah außerdem eine besondere Revision zum OGH gegen verfassungswidrige Beschlüsse oder Anordnungen vor.

2. *Arbeitsüberlastung des OGH unter dem ZPG a.F.*

Es läßt sich die Ansicht vertreten, daß der vorstehend als zweiter genannte absolute Revisionsgrund eines schweren Verfahrensfehlers gestrichen werden sollte, wenn man die Ansicht vertritt, Aufgabe des OGH sei es, die Auslegung von Verfassung und Gesetzen zu vereinheitlichen und nicht die Einhaltung von Formvorschriften zu überwachen.

Unter dem ZPG a.F. ergaben sich folgende Probleme:

- Erstens ist die Zahl zivilrechtlicher Revisionsverfahren vor dem OGH stetig angestiegen, so daß sich zusammen mit strafrechtlichen und sonstigen Verfahren eine erhebliche Arbeitsüberlastung des Gerichts ergeben hat (die Zahl der beim OGH anhängiger zivilrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Verfahren belief sich auf 2.406 (1992), 2.500 (1993), 2.726 (1994) und 2.794 (1995), die der strafrechtlichen Verfahren 1.320 (1992), 1.220 (1993) 1.339 (1994) und 1.331 (1995).⁶ Zudem ist mit einer wachsenden Prozeßfreudigkeit der japanischen Bevölkerung und damit mit einer Zunahme der Fälle, in denen der OGH als Verfassungsgericht oder als Revisionsinstanz in Anspruch genommen wird, zu rechnen. Dieser muß die gesamte Arbeitsbelastung mit nur 15 Richtern bewältigen.
- Zum zweiten kann eine Revision zum OGH wie bereits geschildert nicht nur mit einem Verstoß gegen die Verfassung, sondern auch damit begründet werden, daß ein Gesetzesverstoß vorliegt, der sich auf den wesentlichen Inhalt eines Urteils auswirkt (Art. 394 ZPG a.F.). Dies führte zu dem Problem, daß sich Revisionskläger zunehmend darauf beriefen, die Rechtsanwendung durch das unterinstanzliche Gericht sei fehlerhaft erfolgt, während es ihnen in Wirklichkeit nur um eine weitere Tatsacheninstanz ging. Dadurch wurde die Aufgabe der Gerichts, eine Vereinheitlichung der Gesetzes- und Verfassungsauslegung herbeizuführen, erschwert.
- Drittens enthielt das ZPG a.F. keine Vorschrift für den Fall, daß ein Gericht bei der Auslegung von Gesetzen von dem Beschluß oder der Anordnung eines anderen Gerichts abweichen will. Außer in den Fällen der besonderen Revision war unter dem ZPG a.F. keine Revision zum OGH gegen Beschlüsse oder Anordnungen möglich (Art. 7 Abs. 2 Gerichtsgesetz⁷). Ein Beispiel dafür bietet die unterschiedliche Auslegung des Zivilsicherungsgesetzes und des Zivilvollstreckungsgesetzes durch die Obergerichte, die für Beschlüsse und Anordnungen der unteren Gerichte die Beschwerdeinstanz bilden. Unter dem ZPG a.F. bestand daher die dringende Notwendigkeit, den OGH auch in diesen Fällen anrufen zu können, um divergierende Rechtsprechung zwischen den Gerichten bei Beschlüssen und Anordnungen zu vereinheitlichen.

Vor dem Hintergrund dieser mit dem ZPG a.F. verbundenen Probleme mußten die Revisionsgründe beschränkt werden, um zum einen sicherzustellen, daß der OGH seine eigentliche Aufgabe der Interpretation der Verfassung und der Vereinheitlichung der Gesetzesauslegung wahrnehmen kann, und zum anderen auszuschließen, daß der OGH als eine weitere Tatsacheninstanz mißbraucht wird.

Aus diesen Gründen wurden für die Revision zum OGH für Urteile das System der Zulassung der Entscheidung zur Revision (sog. 'Annahme-System') und für Beschlüsse und Anordnungen das System der Genehmigung der Revision (sog. 'Genehmigungssystem') eingeführt.

IV. EINSCHRÄNKUNG DER REVISIONSGRÜNDE NACH DEM NEUEN ZIVILPROZESSGESETZ UND ZULASSUNGSSYSTEM DURCH DEN OGH⁸

1. *Einschränkung der Revisionsgründe*⁹

Um angesichts der soeben beschriebenen Probleme dem OGH die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen, beschränkt Art. 312 des ZPG n.F. die Revisionsgründe auf:

- Verfassungsverstöße (Art. 394 1 HS ZPG a.F.) sowie
- schwere Verstöße gegen Verfahrensvorschriften (Art. 395 ZPG a.F.).

Nach dem ZPG a.F. handelte es sich bei Verstößen gegen Verfahrensvorschriften um einen absoluten Revisionsgrund, so daß es nicht darauf ankam, ob ein Kausalzusammenhang zwischen dem Urteil und dem Verfahrensverstoß bestand. Auch nach dem ZPG n.F. stellen schwere Verstöße gegen Verfahrensvorschriften einen Revisionsgrund dar, weil es sich dabei um einen gravierenden Fehler bei der Entstehung des Urteils handelt.

In Abweichung von dem ZPG a.F. wurde jedoch der Revisionsgrund, bei dem sich der Revisionskläger auf einen „Verstoß gegen ein Gesetz, der das Urteil in seinem wesentlichen Inhalt betrifft“ beruft, eingeschränkt. Bei einem derartigen Gesetzesverstoß können die Parteien nunmehr die Zulassung der Entscheidung zum OGH nur noch für den Fall beantragen, daß die betreffende Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des OGH oder von Entscheidungen des Reichsgerichtshofes (*Daishin-in*) oder der Obergerichte, die diese als Berufungs- oder Revisionsinstanz erlassen haben, abweicht.

2. Zulassung der Revision durch den OGH¹⁰

Der OGH kann den Antrag auf Zulassung der Revision annehmen, wenn der Fall in Bezug auf die Auslegung von Gesetzen von grundsätzlicher Bedeutung ist (Art. 318 Abs. 1 ZPG n.F.). Dies wird bejaht, wenn die Entscheidung durch das unterinstanzliche Gericht von der bisherigen Rechtsprechung des OGH abweicht. Dann hat der OGH eine grundsätzliche Entscheidung über die Gesetzesauslegung zu treffen. Neben diesem Fall des Abweichens von der bisherigen Rechtsprechung wird eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung dann angenommen, wenn:

- sich der OGH mit der Auslegung von Gesetzen in einem Fall zu beschäftigen hat, zu dem es bislang keine Entscheidung des OGH gibt;
- der OGH von seiner eigenen bisherigen Rechtsprechung abweichen will;
- der OGH der Ansicht ist, daß eine falsche Entscheidung durch ein Obergericht nicht in Rechtskraft erwachsen soll.

Da es sich bei dem Antrag auf Zulassung um ein Recht auf eine Entscheidung durch den OGH handelt, muß der OGH selbst dann, wenn er den Fall nicht zur Entscheidung annimmt, eine negative Entscheidung treffen. Läßt der OGH hingegen den Antrag zu, so wird dieser anschließend wie alle anderen Revisionen behandelt (Art. 318 ZPG n.F.). Nach Art. 320 ZPG n.F. ist die Entscheidung auf die Gründe beschränkt, die im Antrag auf Zulassung genannt und nicht vom OGH bei der Entscheidung über den Antrag zurückgewiesen worden sind.

Dem Kläger steht die Möglichkeit offen, gegen ein Urteil Revision einzulegen und gleichzeitig einen Antrag auf Zulassung beim OGH zu stellen. In der Praxis kommt dies in den Fällen vor, in denen sich der Revisionskläger zum einen auf einen Gesetzesverstoß durch das unterinstanzliche Gericht und zum anderen auf einen Verfassungsverstoß oder auf einen absoluten Revisionsgrund beruft. In diesem Fall werden die Revision und der Antrag auf Zulassung durch den OGH gleichzeitig behandelt.

3. Aufhebungsgründe

Verstößt das Urteil, gegen das Revision eingelegt wurde, gegen die Verfassung oder liegt sonst ein absoluter Revisionsgrund vor, so muß der OGH die Entscheidung aufheben.

Gemäß Art. 320 ZPG n.F. muß die Verhandlung des OGH auf den Revisionsgründen beruhen. Nach Art. 322 ZPG n.F. findet Art. 320 ZPG n.F. jedoch auf die Überprüfung der Entscheidung der unterinstanzlichen Gerichte durch den OGH keine Anwendung. Innerhalb der Verhandlung muß das Gericht aber auch die Anwendung der Gesetze durch die unteren Instanzen überprüfen (was ja nach der Reform gerade keinen Revisionsgrund mehr darstellt). Aus diesem Grunde wird allgemein angenommen, daß der OGH auch außerhalb der Revisionsgründe eine Überprüfung der Rechtsanwendung vornehmen kann. Stellt der OGH einen Gesetzesverstoß fest, der sich auf den wesentlichen Inhalt des Urteils auswirkt, so muß der OGH zur Erfüllung der ihm anvertrauten Aufgaben die Möglichkeit haben, das Urteil aufzuheben. Dementsprechend ist der OGH in diesem Fall auch dann ermächtigt, das Urteil aufzuheben, wenn kein Verfassungsverstoß und kein absoluter Revisionsgrund vorliegen (Art. 325 Abs. 2 ZPG n.F.).

Nimmt der OGH einen Antrag auf Zulassung zur Revision an, so wird dieser anschließend wie alle übrigen Revisionsfälle behandelt. Dementsprechend gibt es auch bei den Aufhebungsgründen nach Art. 312 ZPG n.F. keine Unterscheidung danach, ob es sich um einen Antrag auf Zulassung zur Revision handelt oder nicht. Daher muß die Entscheidung

aufgehoben werden, wenn ein absoluter Revisionsgrund oder ein Verfassungsverstoß vorliegen. Auch in dem bereits erwähnten Fall, daß das Urteil einen Gesetzesverstoß beinhaltet, der sich auf andere Urteile auswirkt, muß die Entscheidung aufgehoben werden.

4. Zurückweisung der Revision¹¹

Wenn weder ein Verfassungsverstoß noch ein absoluter Revisionsgrund i.S.v. Art. 312 Abs. 1, 2 ZPG n.F. vorliegt, kann der OGH die Revision gem. Art. 317 Abs. 2 ZPG n.F. zurückweisen. Nach dem ZPG a.F. war der OGH zu einer umfassenden Untersuchung verpflichtet, die jeden vom Revisionskläger vorgetragene Revisionsgrund berücksichtigte und in einem Sachurteil endete, solange die eingelegte Revision den gesetzlichen Formvorschriften entsprach. Dies galt selbst für den Fall, daß die Revision ganz offensichtlich unbegründet war. Darin lag einer der Gründe, die zu einer Arbeitsüberlastung des Gerichts geführt haben. Nach dem ZPG n.F. hat der OGH die Möglichkeit, die Revision ohne Verhandlung und ohne Sachurteil durch Beschluß abzuweisen, wenn vom Kläger weder absolute Revisionsgründe noch ein Verfassungsverstoß vorgetragen werden.

V. STELLUNGNAHME

1. Erfahrungen mit dem Gesetz über Ausnahmen bei der Revision in zivilen Streitigkeiten¹²

a. Das ehemalige Gesetz über Ausnahmen bei der Revision in zivilen Streitigkeiten, *Minji jōkoku tokurei-hō*¹³, ähnelte insofern dem ZPG n.F., als die Überprüfungen, zu denen der OGH ermächtigt war, auf schlüssige Behauptungen einer fehlerhaften Gesetzesauslegung, Verstöße gegen die Verfassung und das Abweichen von der bisherigen Rechtsprechung beschränkt waren. Auch dieses Gesetz wurde mit dem Ziel erlassen, die Revisionsgründe einzuschränken. Das Gesetz schloß sich einer vorausgegangen Änderung des Strafprozeßgesetzes¹⁴ an, mit der durch die Einschränkung der Revisionsgründe in Strafsachen die Überlastung des OGH abgebaut werden sollte. Es trat jedoch bei seiner Verabschiedung im Unterhaus auf Widerstand und wurde daher in seiner Anwendbarkeit auf zwei Jahre beschränkt. Es wurde am 1. Juni 1950 durch das Oberhaus verabschiedet, das seine Anwendbarkeit im Jahre 1952 noch einmal um zwei Jahre verlängerte. Es trat mit dem 31. Mai 1954 außer Kraft.

Das Gesetz enthielt folgende Regelungen:

In zivilrechtlichen Streitigkeiten, in denen der OGH letzte Revisionsinstanz ist, ist es (abweichend von Art. 402 ZPG) für das Gericht ausreichend, seine Überprüfung auf eine schlüssig dargelegte fehlerhafte Auslegung von Gesetzen oder auf folgende Revisionsgründe zu beschränken:

- das ursprüngliche Urteil enthält einen Fehler bei der Auslegung der Verfassung oder einen Verstoß gegen die Verfassung;
- das ursprüngliche Urteil weicht von der bisherigen Rechtsprechung des OGH ab;
- eine bisherige Rechtsprechung des OGH ist nicht vorhanden, und das ursprüngliche Urteil weicht von der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts oder der Obergerichte als Revisionsinstanz ab“.

Vergleicht man diese Vorschriften mit dem ZPG n.F. zeigen sich folgende Unterschiede:

- die Einschränkung nach dem Gesetz von 1950 setzte bei der vom OGH durchzuführenden Überprüfung an, statt darauf abzustellen, ob die Revision überhaupt zur Entscheidung angenommen werden soll;
- absolute Revisionsgründe waren nicht Gegenstand der Überprüfung;
- Abweichungen von der bisherigen Rechtsprechung durch die Unterinstanzen waren im Gegensatz zum ZPG n.F. Gegenstand der Überprüfung.

Beide Regelungen stimmen jedoch darin überein, daß der OGH außer in den Fällen eines Verfassungsverstoßes und der Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung seine

Überprüfungen hinsichtlich des behaupteten Gesetzesverstoßes auf die Fälle beschränken kann, in denen nach seiner Ansicht „eine Gesetzesauslegung von grundsätzlicher Bedeutung“ vorliegt.

b. Für die vier Jahre, die das Gesetz in Kraft war, lassen sich folgende Beobachtungen festhalten:

- die Zahl der Fälle, in denen die Revision ohne eine Überprüfung des Klagegrundes zurückgewiesen wurde, war sehr hoch;
- der Anteil der Fälle, die innerhalb von sechs Monaten entschieden wurden, war deutlich höher als nach dem 31. Mai 1954.

Es zeigt sich daher, daß das seinerzeitige Gesetz über Ausnahmen bei der Revision in zivilen Streitigkeiten die Arbeitsbelastung des OGH deutlich reduziert und damit die Zweckmäßigkeit eines Untersuchungsverfahrens durch den OGH unter Beweis gestellt hat.

2. Abschließende Bewertung

Das Gesetz von 1950 über Ausnahmen bei der Revision in zivilen Streitigkeiten war lediglich ein temporäres Gesetz, das kurzfristig dem überlasteten OGH Abhilfe verschaffen sollte. Obwohl das Gesetz seinen Zweck erfüllt hat, stand einer Verlängerung des Gesetzes eine starke Opposition gegenüber. Denn das Gesetz schränkte die Möglichkeiten der Revision und damit den dreigliedrigen Instanzenzug, dessen Funktion der Schutz der Interessen und Rechte der Bevölkerung war, erheblich ein. Vergegenwärtigt man sich, daß nach dem ZPG a.F. auch der Verstoß gegen einfaches Recht ein Revisionsgrund war und diese Regelung im ZPG n.F. nicht mehr enthalten ist, erscheint fraglich, ob die Einschränkungen durch das ZPG n.F. auf Zustimmung treffen wird.

Zwar muß der dreistufige Instanzenzug nicht unbedingt beibehalten werden. Gegenwärtig sehen die Rechtsordnungen einer ganzen Reihe von Ländern eine Beschränkung der Revisionsmöglichkeiten vor. Entscheidend ist dabei jedoch die Art und Weise der Beschränkung, d.h. insbesondere die Einschränkung der Revisionsgründe. Die Frage ist daher, ob es angebracht ist, die Revision auf die Fälle der Vereinheitlichung von Rechtsprechung und Gesetzesauslegung und des Verstoßes gegen die Verfassung sowie auf die absoluten Revisionsgründe zu beschränken. Zwar ist es zutreffend, daß nach dem ZPG a.F. der Revisionskläger der Form nach einen Gesetzesverstoß als Revisionsgrund behaupten konnte, während es ihm in Wirklichkeit nur darum ging, die durch die Berufungsinstanz festgestellten Tatsachen zu revidieren. Dies sollte jedoch nicht dazu führen, daß auch heute die Fälle von der Revision ausgeschlossen werden, in denen der Kläger der Wahrheit entsprechend einen Gesetzesverstoß vorträgt.

Dieses Problem kann durch die Schaffung eines Systems gelöst werden, in dem auf der einen Seite auch der einfache Gesetzesverstoß einen Revisionsgrund darstellt, auf der anderen Seite jedoch die Fälle ausgeschlossen werden, in denen es dem Kläger in Wirklichkeit nur um eine dritte Tatsacheninstanz geht. Beispielsweise könnte eine solche Einschränkung dadurch erfolgen, daß die Vorinstanz einer Revision, die einen Gesetzesverstoß zum Gegenstand hat, zustimmen muß. Eine weitere Möglichkeit wäre, die Zulässigkeit der Revision von dem Erreichen einer bestimmten Revisionssumme abhängig zu machen, wie dies zum Beispiel § 546 ZPO vorsieht. Mir erscheint die jetzige Einschränkung der Revisionsmöglichkeiten durch das ZPG n.F. unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Rechte und Interessen der Bevölkerung zweifelhaft.¹⁵ Aus dem gleichen Grund hat sich auch die Japanische Rechtsanwaltskammer gegen die Einschränkung der Revisionsgründe ausgesprochen.¹⁶

Anmerkungen

- * Übersetzung aus dem Englischen von *Olaf Kliesow*.
- 1 *Minji soshô-hô*, Gesetz Nr. 29/1890 i.d.F.d. Ges. Nr. 30/1992. Im folgenden wird das bis zur Reform 1996 geltende Gesetz mit ZPG a.F. und das nach der Reform anwendbare Zivilprozeßgesetz mit ZPG n.F. zitiert.
 - 2 M. SHIZEKI, H. OGAWA, O. HAGIMOTO, R. HANAMURA, 'Outline of New Civil Procedure Code (1)', *Kinyû Hômu Jijô* [Zeitschrift für Recht und Finanzen] No. 1463, 6 ff. sowie NBL. No. 600, 4 ff. und T. NAKANO, 'On Commencement of New Civil Procedure (1/2)', NBL. No. 608, 10 ff. beschreiben die Entstehungsgeschichte des neuen Zivilprozeßgesetzes.
 - 3 Zivilprozeßgesetz Nr. 109/1996.
 - 4 Gesetz Nr. 4/1979 i.d.F.d. Ges. Nr. 108/1996.
 - 5 Zivilsicherungsgesetz (*Minji hozen-hô*), Gesetz Nr. 9/1989.
 - 6 Zur Notwendigkeit einer Beschränkung der Revisionsmöglichkeiten zum OGH vgl. M. TAKE-SHITA, 'Appeal to the Supreme Court (1)' NBL. Nr. 575, 44 ff. Eine Beschreibung der gegenwärtigen Situation beim OGH sowie insbesondere der Handhabung der Revisionsfälle findet sich ebenfalls bei TAKESHITA sowie bei M. SHIZEKI 'Outline of New Civil Procedure Code (5)' *Kinyû Hômu Jijô* [Zeitschrift für Recht und Finanzen] 1469, 40 ff.
 - 7 *Saibansho-hô*, Gesetz Nr. 59/1949 i.d.F.d. Ges. Nr. 66/1995.
 - 8 Vgl. zu folgendem ausführlich A. ISHIKAWA, *Shin minji soshô-hô ni okeru saikô saiban-sho ni tai suru sairyô jôkoku-sei no naiyô to mondai-ten* [Regelungsgegenstand des eingeschränkten Revisionsystems zum OGH nach dem neuen Zivilprozeßgesetz sowie die damit zusammenhängenden Probleme], HANREI Taimuzu 910, 4 ff. wo die beschränkten Revisionsmöglichkeiten nach dem ZPG alter und neuer Fassung gegenübergestellt werden.
 - 9 SHIZEKI u.a. (Fn. 2) 41.
 - 10 SHIZEKI u.a. (Fn. 2) 41 ff.
 - 11 Dazu ausführlich SHIZEKI u.a. (Fn. 2) 42.
 - 12 Siehe dazu TAKESHITA u.a. (Fn. 4) 48 ff.
 - 13 Gesetz Nr. 138/1950.
 - 14 *Keiji soshô-hô*, Gesetz Nr. 131/1948 i.d.F.d. Ges. Nr. 91/1995.
 - 15 ISHIKAWA (Fn. 8) 9 ff., sowie in *Hôgaku Kenkyû* [Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Untersuchungen] Bd. 69, Nr. 11, 8 ff.
 - 16 Opinion Paper on Draft Outline of Amendments Relating to Civil Procedure (1994) 181 ff.